



Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB's

1. Die Firma Huggenberger Hauswartungen, Sven Huggenberger, 5318 Mandach (nachfolgend Beauftragte) erbringt Hauswarts- und Reinigungsarbeiten, sowie Räumungen und Entsorgungen für natürliche und juristische Personen (nachfolgend Auftraggeber). Art und Umfang dieser Dienstleistungen sowie die weiteren Modalitäten werden mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart.
2. Die Dienstleistungseinsätze erfolgen am Ort der gelegenen Sache. Die Beauftragte stellt zur Ausführung der schriftlich vereinbarten Dienstleistungen entsprechend qualifiziertes Personal (nachfolgend Dienstpersonal) zur Verfügung. Die einzelnen, zeitlichen und örtlichen Einsätze des Dienstpersonals richten sich nach der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftraggeber. In begründeten Fällen können die Einsätze individuell abgesprochen oder zeitlich verschoben werden.
3. Die Dienstleistungen werden durch die Beauftragte in Form von Einzelaufträgen erbracht. Einzelaufträge (Zeitaufwand und Wegpauschale) sind fällig und zahlbar innert 14 Tagen nach erfolgtem Einsatz. Ab der 2. Mahnung werden Fr. 25 in Rechnung gestellt. Bei Betreibung werden zusätzlich 7% Verzugszinsen verrechnet.
4. Die Entschädigung für Einzelaufträge und Abo's richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifliste. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Beauftragte ist jederzeit berechtigt, Anpassungen der Tarifliste vorzunehmen. Für einen einzelnen Dienstleistungseinsatz werden mindestens 1 Stunde verrechnet, auch wenn dieser weniger als eine Stunde dauert. Im letzteren Fall besteht kein Kompensationsanspruch seitens des Auftraggebers.
5. Die Wegfahrten vom Ort des Beauftragten zum Einsatzort des Auftraggebers werden in Form einer Wegpauschale separat verrechnet, wenn nicht anders im Vertrag geschrieben, und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Wegpauschale versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.
6. Bei mehr als 4 Stunden Arbeit am Stück hat das Dienstpersonal Anspruch auf eine Pause von 15 Minuten. Die Pause zählt als Arbeitszeit und wird dem Auftraggeber verrechnet.



7. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Dienstleistungseinsätze statt. Ausser sie werden schriftlich festgehalten. Dienstleistungseinsätze können nach individueller Absprache verschoben werden. Fallen Dienstleistungseinsätze aus Gründen, die bei der Beauftragten liegen weg, so sind diese, wenn immer möglich aufgrund individueller Absprache auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben; in Ausnahmefällen können sie ersatzlos dahinfallen. Für weggefallene oder verschobene Dienstleistungseinsätze schuldet die Beauftragte keine Entschädigung. Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der ersatzweisen Vornahme, so gehen die dadurch verbundenen Kosten ausschließlich zulasten des Auftraggebers und es besteht keinerlei Entschädigungsanspruch gegenüber der Beauftragten.
8. Der Auftraggeber stellt die notwendigen Reinigungsgeräte sowie die notwendigen und geeigneten Reinigungsmittel sowie alle dazu nötigen Utensilien kostenlos zur Verfügung, wenn nicht anders im Vertrag geschrieben. Das eingesetzte Dienstpersonal ist berechtigt, fehlendes oder unzureichendes Reinigungsgerät und/oder Reinigungsmaterial nach Rücksprache und auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen. Der damit verbundene Zeitaufwand wird dem Auftraggeber zu den in der Tarifliste aufgeführten Dienstleistungspreisen in Rechnung gestellt.
9. Es ist Sache der Beauftragten, die gesetzlichen Sozialabgaben (AHV, ALV, BVG, obligatorische Berufsunfallversicherung etc.) gegenüber den Sozialversicherungsträgern abzurechnen. Es ist Sache der Beauftragten, das eingesetzte Dienstpersonal gegen die Folgen beruflicher Unfälle im Rahmen der obligatorischen beruflichen Unfallversicherung zu versichern.
10. Es ist Sache der Beauftragten, das eingesetzte Dienstpersonal gegen Haftpflichtansprüche eines Auftraggebers zu versichern.
11. Jede Änderung der AGB benötigt zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
12. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des schweizerischen Obligationenrechtes.
13. Die Parteien vereinbaren den Sitz der Beauftragten als ausschließlichen Gerichtsstand.